

# Naunhofer Nachrichten



Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Fichta, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Klinga, Köhra, Kleinörsna, Kleinsteinberg, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Standnig, Threna, Wolfshain, Zwenzfurth und Umgegend.

Mit der Sonntags-Gratis-Beilage „Deutsches Familienblatt“.

Dieses Blatt erscheint in Naunhof jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit dem Datum des nachfolgenden Tages und kostet monatlich 35 Pf., vierteljährlich 1 Mark. Für Inserate wird die gewöhnliche einpaltige Zeile oder deren Raum mit 8 Pfennigen berechnet, bei Wiederholungen tritt Preisermäßigung ein.

**Nr. 30. Sonntag, den 11. März 1894 4. Jahrg.**

## Montag, den 12. März 1894

Abends 8 Uhr

findet Vergebung von Gemeindefuhren im Rathskeller statt.

## Straßen-Reinigung.

Die Reinigung der Straßen und Fußwege nach jeder größeren Verunreinigung, mindestens aber jeden Sonnabend, insbesondere Entfernung des Schmutzes von der Straße und aus den Lägerinnen wird den Besitzern von Grundstücken innerhalb der Stadt hierdurch in Erinnerung gebracht.

Säumige haben Strafe zu gewärtigen.

Naunhof, am 10. März 1894.

Der Bürgermeister  
Beufert.

## Schulprüfungen in Naunhof.

<b>Montag, den 12. März früh</b>	8 bis 10	10 bis 11	11 bis 12	II. Knabenklasse.
" " "	"	"	"	VI. Klasse.
" " "	"	"	"	V. "
" " "	<b>nachm.</b>	2 bis 3	"	III. "
" " "	"	3 bis 4	"	I. Fortbildungs-klasse.
<b>Dienstag, " 13. "</b>	<b>früh</b>	8 bis 10	10 bis 11	I. Knabenklasse.
" " "	"	"	"	IV. Klasse.
" " "	"	"	"	II. Fortbildungs-klasse.
" " "	<b>nachm.</b>	2 bis 4	"	II. Mädchenklasse.
<b>Mittwoch, " 14. "</b>	<b>früh</b>	8 bis 10	"	I. "

Freunde des Schulwesens sind herzlich willkommen! — Im Oberzimmer werden die weiblichen Handarbeiten der Mädchen ausgestellt.

P. Schulze, Ortschulinspektor.

## Certliche und sächsische Nachrichten.

**Naunhof.** Der erste April, an welchem Tage gewöhnlich eine große Anzahl Wohnungen geräumt werden, fällt in diesem Jahre auf einen Sonntag. An Sonn- und Festtagen darf aber die Wohnung nicht geräumt werden, da das Gesetz vom 10. Sept. 1870 nur die unbeschränkte Spedition des Gepäcks der Reisenden und außerhalb der Zeit des Gottesdienstes die Zu- und Abfuhr des sogenannten Eilgutes gestattet, Transporte anderer Art aber verbietet. Es ist nun im Publikum die Meinung verbreitet, daß man unter diesen Umständen berechtigt sei, erst am 2. April auszugehen; ja nicht selten begegnet man der Ansicht, daß der Mieter erst am dritten Tage nach Beendigung des Vertrages auszugehen brauche. Dies ist aber eine ganz irrige Meinung, einen sogenannten Auszugstag gibt es nicht, und es kann der Mieter unter gewöhnlichen Verhältnissen eine besondere Auszugsfrist nicht verlangen. Nach §§ 82—87 des bürgerlichen Gesetzbuchs hat die Rückgabe der Wohnung mit Beendigung der Miethe zu erfolgen, es ist also die Wohnung mit Ablauf des letzten Tages der Mietzeit zu räumen, — also, da der auf Kündigung stehende Vertrag, die gehörige Bewirkung derselben vorausgesetzt, bei einem jährlichen Mietzinsbetrage von 150 Mk. oder mehr am 31. März oder 30. September, bei einem jährlichen Mietzinsbetrage von weniger als 150 Mk. bezw. am 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember endigt, so endigt streng genommen, mit Eintritt der Mitternacht jenes letzten Tages das Mietverhältnis, bei Ausbedingung monatlicher oder wöchentlicher Kündigung ebenfalls mit Mitternacht der hiernach ablaufenden Mietzeit. Im gewöhnlichen Leben wird allerdings diese Strenge wohl kaum jemals gehandhabt, vielmehr hat darnach die Räumung der ermieteten Räume an dem auf die angegebenen Tage nächstfolgenden Werktage zu geschehen. Da für den durch Verzögerung des Auszugs entstandenen Schaden der Mieter haftbar gemacht werden kann, dürfte es wohl angebracht sein, sich rechtzeitig wegen der für den Auszug gestellten Frist beim Hauswirth zu erkundigen.

Der Bund Deutscher Gastwirthe hat mit Bezug auf den Flaschenbierhandel auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes eine Petition an den Reichstag abgelehnt, die zur Begünstigung des Landesverbandes vorliegenden vorliegt. Die Petition verlangt, daß der Flaschenbierhandel entweder nach Maßgabe der über die Concessionirung bestehenden Bestimmungen auch der Concessionirung unterstellt wird und insbesondere die Ortsbehörden zur Regelung nach der Bedürfnisfrage angehalten werden, oder aber, daß das Bier nur als concessionirtes Getränk anerkannt wird, das nur der concessionirte Wirth verkaufen darf.

Die „Sächsische Schulzeitung“ weiß jetzt fast

in jeder Nummer über wesentliche Gehaltsverbesserung der sächsischen Volksschullehrer zu berichten. Es berührt dies um so wohlthuernder, als aus anderen Gegenden unseres deutschen Vaterlandes, besonders aus Preußen und den thüringischen Staaten, oft gerade gegentheilige Berichte einlaufen. Ueberall im Sachsenlande sind die sächsischen Behörden bemüht, ihren Lehrern ein auskömmliches Gehalt zu gewähren. Was aber besonders erfreulich und lobenswerth ist, das ist der Umstand, daß der Maximallohn nirgends bloß auf dem Papiere steht, sondern auch wirklich erreicht werden kann. Meist wird das Endgehalt mit dem 30. Dienstjahre, in vielen Orten auch bereits früher erlangt. In jüngster Zeit wetteifern ganz besonders die Kleinstädte in der Aufbesserung ihrer Lehrergehälter. So richtete die Stadt Froburg eine Staffe von 1300 bis 2400 Mk. ein, und Burgstädt gewährt seinen Lehrern ein Gehalt von 1350 bis 2400 Mk., erreichbar in 27 Dienstjahren. Das kleine Städtchen Lommahsch aber zahlt sogar 1300 bis 2650 Mk. innerhalb 27 Dienstjahren. Solche Fürsorge verdient die vollste Anerkennung.

Unter den Dienstboten herrscht die Ansicht, daß ein mit einer Herrschaft eingegangenes Dienstverhältnis durch Rückgabe des erhaltenen Dinggeldes wieder rückgängig gemacht werden könne. Dies ist eine irrige Auffassung. Bindend ist einzig und allein das zwischen Herrschaft und Dienstboten getroffene Uebereinkommen, selbst wenn solches nur ein mündliches ist. Das Dinggeld ist ein aus früheren Jahren stammendes und noch jetzt vielfach üblicher Gebrauch ohne rechtskräftige Wirkung, seine Rückgabe entbindet also keineswegs von dem eingegangenen Dienstverhältnis.

Die Mansfeldische Kupfererzbergbau treibende Gewerkschaft arbeitet seit Jahr und Tag mit Verlust. Die bekannte Wasserfatastrophe dürfte ihr überhaupt das Lebenslicht ausblasen und damit 17 000 bis 18 000 Arbeiter nebst Familien des Lebensunterhaltes berauben, nachdem diese schon bisher hinsichtlich der Ablöhnung sich mit weniger gegen früher begnügen mußten. Natürlich ist die ganze Gegend in Mitleidenschaft gezogen; Handel und Wandel liegen darnieder, da die Kaufkraft der Bergleute bereits erlahmt und der Kredit infolge der schlimmen Ausichten für die Zukunft erschöpft ist.

Wie viel Zwanzigpfennigstücke in Nickel sind notwendig, um einem Silberthaler das Gleichgewicht zu halten? „Sechs“, rath der Eine, „acht“ der Zweite, „zehn“ der Dritte. Alles fehlgeschossen! — Drei! Von Silberthalern gehen nämlich 27 auf ein Pfund, von Nickelzwanzigern 80. Ein Thaler wiegt aber 18,518 Gramm, ein Zwanziger 6,25 Gramm, und drei Zwanziger sind mithin noch etwas schwerer als ein Thaler. — Wer's nicht glaubt, wäge nach.

**Burgen.** Die Beschwerde, welche unser Stadtverordneten-Collegium unter dem 1. Dezember 1893 gegen fünf Stimmen wider den Stadtrath bei der Kreishauptmannschaft Leipzig geführt, weil der Stadtrath das „Verlangen“ der Stadtverordneten abgelehnt hatte, Herrn Secretär Hallbauer wegen des Wortwechsels Kießling-Hallbauer und wegen mehrerer von einer Beschwerdec Commission der Stadtverordneten angeblich festgestellten „Ungehörigkeiten“ Hallbauer's entweder mit Disziplinarstrafe zu belegen oder ihm seine Stelle zu kündigen, hat die k. Kreishauptmannschaft durch Verordnung vom 15. Februar 1894 abgewiesen. In der Ablehnung heißt es u. A.: Diese Beschwerde beruht auf einer vollständigen Verkennung der Stellung und Zuständigkeit der Stadtverordneten. — Raum ist der Bau des hiesigen Wasserwerks beendet und die Kämpfe für und wider beigelegt, da entbrennt schon wieder der heisse Kampf über die Höhe des zu erwartenden Wasserzinses. Unruhig werden die Köpfe und es zeigt plagen die Geister aufeinander, dem stillen Beobachter in der Kneipe heimliche Freude bereitend.

**Leuchern.** In einer am 4. März stattgefundenen sozialdemokratischen Versammlung wurde nach einem Referate des „Weissenfelder Kreisblattes“ über dieselbe der „Leipziger Stadt und Dorfanzeiger“ mitgenommen und die Art desselben, Abonnenten zu gewinnen, als Schwindel bezeichnet. Die Hinterbliebenen eines in Schortan am Schlagfluß gestorbenen Arbeiters sollen die 500 Mk. Prämie nicht erhalten haben.

**Zur Preis-Regulierung.** Zwei der größten Eier-Großhändler Oesterreichs-Ungarns wollen noch größer werden, sie trafen mit den Zwischenhändlern der ungarischen Donaubene ein Abkommen, nach welchem sich die letzteren verpflichteten, alle Eier vorräthe nur den beiden Großhändlern zu einem bestimmten Preise zur Verfügung zu stellen. Sie haben sich somit ein Einkaufsmonopol und damit die Feststellung der Ein- wie Verkaufspreise gesichert und eine Reihe selbständiger Existenzen vernichtet. Schließlich werden sich die Beiden gegenseitig bekämpfen und der Sieger als Alleinherrscher auf dem Eiermarkte verbleiben.

In Großbritannien und Irland bestanden im April v. J. 17 555 Aktiengesellschaften mit 1013 Millionen Pstl. eingezahltem Aktienkapitale. Seit April 1884 ist die Zahl der Gesellschaften um 8863 und das eingezahlte Kapital um 537 1/2 Mill. Pstl. gestiegen.

Die geehrten Leser werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Gesamtauflage der heutigen Nummer ein Prospekt des **Herren- und Damen-Confections-Geschäftes von Hermann Reifegerste** beigelegt ist.